

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang

Darressalam, 12. Juni 1910.

No. 20.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Rechtsverhältnisse der nicht muhammedanischen Syrer. — Bekanntmachung betr. Mitteilung von Begleitzeugnissen. — Bekanntmachung betr. Bahnpolizeibeamte der Usambarabahn. — Bekanntmachung betr. Paketverkehr nach Mpapua. — Bekanntmachung betr. Botenpost zwischen Darressalam und Bagamojo. — Bekanntmachung der Kaiserl. Bergbehörde. — Personalmeldungen. —

Verordnung

betreffend die rechtliche Gleichstellung der nicht muhammedanischen Syrer mit den Nichteingeborenen.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1900, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) bestimme ich hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes:

§ 1.

Die nicht muhammedanischen Syrer sind in Deutsch-Ostafrika im Sinne des § 4 und 7 des Schutzgebietgesetzes als Nichteingeborene anzuzählen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darressalam, den 10. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

i. V.

von Spalding.

J. No. 7370. II J.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Gouverneurs von Uganda können die gemäss Ziffer 3 der Verfügung vom 23. Januar 1910 — bekanntgegeben im Amtlichen Anzeiger Nr. 7 vom 13. Februar 1910 J. Nr. 1908. V. — erforderlichen Begleitzeugnisse auch von deutschen Regierungstierärzten ausgestellt werden.

Darressalam, den 21. Mai 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding.

J. Nr. 6567. V.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Beamten der deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft sind als Bahnpolizeibeamte vereidigt worden:

- 1) Betriebsinspektor Lenz,
- 2) Betriebsingenieur Brastrup,
- 3) Bahnmeister Gelbrecht,
- 4) Bahnmeister Hoffmann,
- 5) Lokomotivführer Zinn,
- 6) Lokomotivführer Yeben,
- 7) Lokomotivführer Fritsche,
- 8) Lokomotivführer Krien,
- 9) Lokomotivführer Meierht.

Darressalam, den 2. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. Nr. 9563. XII.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamtes ist die Kaiserliche Postagentur in Mpapua zum Paketverkehr innerhalb des Schutzgebietes zugelassen.

Die Gebühren sind dieselben wie für die Postanstalten an der Küste.

Darressalam, den 25. Mai 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. Nr. 8843 II A.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamtes ist die zweite Botenpost zwischen Darressalam und Bagamojo bis auf weiteres wieder eingerichtet worden.

Die Boten nach Bagamojo marschieren wie früher Montags und Donnerstags aus Darressalam ab und treffen Donnerstags und Sonntags hier wieder ein.

Darressalam, den 9. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. No. 8843.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Morogoro Glimmerwerke vormalig A. Prüss G. m. b. H. in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 243 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Emilie Neuhaus“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 30. 4. 1910 Nr. 7/10 — sind bis zum 1. Juni 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darressalam, den 4. Juni 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

Humann.

J. Nr. 6982/IX.

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Gesellschaft in Darressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 254 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Luhangiro“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro zwischen dem Mgeta-Fluss und dem Luhangiro-Berge. Die an

den Mgeta-Fluss anstossende N O-Ecke des Feldes ist von der Einmündung des Jambukitsi-Baches in den Mgeta-Fluss etwa 120 m entfernt. Die Längsrichtung des Feldes streicht - mit einer geringen Abweichung nach S - von O nach W. Die Seitenlängen messen 510×1200 m. — Ordn. N. 31.—

Im Übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Juni 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Juni 1910

Kaiserliche Bergbehörde

Humann

J. Nr. 10069/IX.

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 251 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Kilwala“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Mbugini an der Einmündung des Mula-Baches in den Mgeta-Fluss und wird in seinem nördlichen Teile von den von der Forststation Bunduki nach Missionstation Mgeta führenden Wege durchschnitten. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S W nach N O. Die Seitenlängen messen 310×600 m Ordn. No 28.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Juli 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Juni 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

Humann

J. Nr. 10371. IX.

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 255 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Chaduma I“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Mbugini an dem Übergange des vom Chadumapasse nach der Missionstation Mgeta führenden Weges über den Mzinga-Fluss. Die Nordostecke des 600×1140 m grossen Feldes wird von dem Nhandagebach durchschnitten. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S nach N, — Ordn. Nr. 32.

Im Übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Juli 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Juni 1910

Kaiserliche Bergbehörde

Humann

J. Nr. 10068/IX.

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 253 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Ngole I“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro an der Einmündung des Ngolebaches und des Mkamutobaches in den Mgetafluss. Die Längsrichtung des Feldes streicht ungefähr von O nach W mit einer geringen Abweichung nach Süden. Die Seitenlängen messen 57×1200 m. Ordn. No 30.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Juni 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Juni 1910

Kaiserliche Bergbehörde

Humann

J. Nr. 10070/IX.

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 256 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Name „Chaduma II“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Mbugini an dem vom Chadumapasse nach der Missionstation Mgeta führenden Wege. In dem Felde mündet der Massalawebach in den Mindi-Fluss ein. Die Längsrichtung des Feldes streicht vom S. W. nach N. O., die Seitenlängen messen 480×1020 m. Ordn. No. 33.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Juli 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Juni 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

Humann

J. Nr. 10067/IX.

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 250 eingetragenes

Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Levero“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft des Jumben Mamba und wird von dem Leveroflusse durchflossen. Die Längsrichtung des Feldes streicht von SW nach NO. Die Seitenlängen messen 90×150 m. Ordn. No. 27.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Juli 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Juni 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

H u m a n n.

J. No. 10072/IX

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 252 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Ngole II“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro am Mgetaflusse, auf dessen linkem Ufer gegenüber der Gummipflanzung der Missionsstation Mgeta an der Einmündung eines kleinen Baches in den Mgetafluss. Die Südwestecke des 400×540 m grossen Feldes wird durch einen starken Felsen markiert. Die Längsrichtung des Feldes streicht von SW nach NO. Ordnungs-No. 29.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Juli 1910 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Juni 1910.

Kaiserliche Bergbehörde

H u m a n n.

J. No. 10073/IX.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Bezirksamtmanne Keudel die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Portugal ihm verliehenen Ritterkreuzes des Christusordens zu erteilen geruht.

Eingetroffen mit R. P. D. „Windhuk“ am 27. Mai 1910 in Tanga: Landmesser Bargmann, dem Vermessungstrupp für die Nordbezirke in Ngomeni überwiesen; am 29. Mai 1910 in Daressalam: Landmesser Schnecke, dem Gouvernement, Sekretäre Bleich, dem Bezirksamt Morogoro, Engel, dem Bezirksamt Mohoro zur Vertretung des Bezirksamtmanns während dessen Heimatsurlaubs, k. Sekretär Schmidt dem Finanzreferat, Maschinist Rohleder,

der Flotille als leitender Maschinist des Gouvernementsdampfers „Rovuma.“ Förster Bittkau dem Forstreferat, k. Bureauassistent II. Kl. Schlicke dem Zentralbureau, Materialien-Verwalter Gebauer, dem Kommando der Flotille, Katasterzeichner Stuebgen, dem Vermessungsbureau hier, Polizeiwachtmeister Schilder, dem Bezirksamt Kilwa, Kanzleigehilfe Loew dem Zentralbureau überwiesen.

Abgereist mit Heimatsurlaub bezw. heimgereist am 26. Mai 1910 mit Gouvernementsdampfer zum Anschluss an den am 27. Mai 1910 von Zanzibar abgegangenen Dampfer der Messageries Maritimes: Maschinist Buss, Maschinisten-Assistent Heinss, k. Zollamtsassistent II. Kl. Unger; am 27. Mai 1910 mit Gouvernementsdampfer ab Tanga zum Anschluss an den am 28. Mai 1910 von Mombasa abgegangenen Dampfer der Messageries: Laboratoriumsgehilfe Pauly; mit R. P. D. „Herzog“; am 28. Mai 1910 ab Daressalam: Techniker Hilgert; am 30. Mai 1910 ab Kilindini: Sekretär Paulssen, mit R. P. D. „Admiral“ am 5. Juni 1910 ab Daressalam Bezirksamtmanne Regierungsrat Grass, Sekretäre Frericks, Peschke, Vollziehungsbeamter Fritz; am 6. Juni 1910 ab Tanga: k. Hauptzollamtsvorsteher Hutter, Lehrer Urban.

Versetzt: k. Sekretär Esslinger zum Bezirksamt Wilhelmstal, abgereist mit Gouvernementsdampfer am 23. Mai 1910; Forstaufseher Jeep von der Forstation Bunduki zum Forstreferat Daressalam, eingetroffen am 21. Mai 1910; Kanzleigehilfe Wagner zur Militärstation Kilimatinde, abgereist mit Zentralbahn am 25. Mai 1910 über Kilossa, Kanzleigehilfe Zelinsky am 1. Juni 1910 von der Flotille zum Bezirksgericht hier, k. Sekretär Brosch vom Bezirksamt hier zum Bezirksamt Tabora, abgereist mit der Zentralbahn am 3. Juni 1910, Maschinist Stiehler von der Flotille nach Udjidji zwecks Leitung der Maschine des Gouvernementsdampfers „Hedwig von Wissmann“ abgereist mit der Zentralbahn am 6. Juni 1910; Kolonialeiwe Schiller vom Gouvernement zum Bezirksamt Songea, abgereist mit der Zentralbahn am 8. Juni 1910; Polizeiwachtmeister Rupprecht zum Bezirksamt Moschi, abgereist mit R. P. D. „Admiral“ am 5. Juni 1910.

Ernannt: k. Bureauassistent I. Kl. Verch zum kom. Sekretär mit Wirkung vom 1. April 1910 ab; kom. Hauptzollamtsvorsteher Grentzenberg und Zahn zu etatsmässigen Hauptzollamtsvorstehern mit Wirkung vom 1. April 1909 ab.

Ausgeschieden: Polizeiwachtmeister Krella mit Ablauf des 31. Mai 1910; Kanzleigehilfe Degenhart mit Ablauf des 3. Mai 1910 und Techniker Schönpflug mit Ablauf des Juni 1910.

Kaiserliche Schutztruppe.

Eingetroffen: Major Johannes, Oberleutnant Schön von Ruanda, Hauptmann Wagner von Urundi, Oberleutnant Schulz, Oberfeuerwerker Ringk, Vizefeldwebel Koch vom Heimatsurlaub, Oberleutnant Rogalla v. Bieberstein von Mahenge, Oberleutnant Doering von Aruscha, Oberleutnant Ruff von Mkalama, Frhr. v. Haxthausen, Stabsarzt Geisler, Sergeant Weber, Unteroffizier Kasten, San-Sergeant Sprigade, Sanitäts-Unteroffiziere Seidel, Hoppe, Bause, diät. Büchsenmacher Laurisch, Wolf neu von Deutschland, Oberarzt Dr. Manteufel von Dienstreise, Feldwebel Hönicke von Kilwa, Sanitäts-Vizefeldwebel Hiese von Tabora, San-Sergeant Weiser von Lindi.

Beurlaubt: Major und Kommandeur Frhr. v. Schleinitz, Hauptmann Wagner, Oberleutnant Rogalla v. Bieberstein, v. Buchwaldt, von Dobbeler, Unterzahlmeister Voigt, überz. Oberfeuerwerker Fiederling, Feldwebel Hönicke, Winkler, Scholz, Vizefeldwebel Schneemann, Tost, San-Sergeant Weiser.

Befördert: Unteroffizier Kasten nach 5 1/2 jähriger Dienstzeit am 5.5.1910 zum Sergeanten

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant Schulz als Führer zur 13. Kompagnie Kondoa-Iringa, Oberleutnant Graf v. Sparr von der 9. zur 11. Kompagnie Ruanda, Oberleutnant Doering als Führer

zur Maschinengewehr-Abteilung, Oberleutnant Schön zum Stabe, Oberleutnant Keil vom 18. 4. 1910 ab bis auf weiteres zur Dienstleistung beim Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt, Oberleutnant Ruff als 2. Polizei Inspekteur zum Gouvernement, Leutnant. Frhr. v. Haxthausen und Vizefeldwebel Koch zur 4. Kompagnie Kilimatinde, Stabsarzt Geisler vorübergehend zum Bezirksamt Morogoro, später zum Bezirksamt Neu-Langenburg, Oberarzt Dr. Manteufel zur Übernahme des Laboratoriums in Daressalam, Oberarzt Dr. Weck zwecks Erforschung und Bekämpfung einer in dem Sultanate Kisiba im Bezirk Buiko aufgetreten pestverdächtigen Krankheit zur Residentur Bukoba, Feldwebel Wirbel Bismarckburg, zum Stabe nach Daressalam, Feldwebel Glatzel zur 11. Kompagnie Ruanda, Vizefeldwebel Wiesen, Iringa, zur 6. Kompagnie Abteilung Bismarckburg, Sergeant Weber und Spieckermann zum Stabe, Sergeant Eberl, zur 14. Kompagnie Muansa, Sergeant Kasten zum Rekrutendepot, San.-Feldwebel Terwesten als Rechnungsführer zum Gouvernements-Krankenhaus Tanga, Sergeant Fischer vom Bezirksamt Neu-Langenburg zur 5. Kompagnie Abteilung Neu-Langenburg, San.-Sergeant Sprigade zum Hospital für Farbigere, San.-Unteroffiziere Seidel Hoppe, Bause zur Schlafkrankheitsbekämpfung nach Udjidji, diät. Buchsenmacher Hirt zur 8. Kompagnie Tabora.

Zum Urlaubantritt befohlen: Oberärzte Dr. Taute, Dr. Neubert, Eckard, Feldwebel Lutat, Vizefeldwebel Röhrig, San.-Sergt. Schmidt.

Ausgeschieden: Oberleutnant v. Diezelsky am 31. 3. 1910 und mit dem 1. 4. 1910 im Husaren-Regiment Nr 7 angestellt. Dem Stabsarzt Dr. Fülleborn ist lt. A. K. O. vom 20. 4. 1910 der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt bewilligt. Feldwebel Schiele und San.-Feldwebel Behr am 5. 5. 1910, San.-Sergeant Senftner am 30. 4. 1910.

Berichtigung: Zahlmeister Klinkert ist krankheits- halber nach Daressalam versetzt, nicht wie im A. A. 16/10 angegeben, Urlaubsantritt befohlen.